

Odernheim am Glan, 07.03.2022

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Park Ranberg“

**Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a BauGB**

Gemeinde: Allmendingen



Alb-Donau-Kreis

Allmendingen, den

Florian Teichmann
Bürgermeister (Dienstsiegel)

Verfasser: **Simone Weiß, B. Sc. Raum- und Umweltplanung**

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel der Bebauungsplanaufstellung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Ergebnis der Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

In seiner Sitzung am 24.06.2020 hat der Gemeinderat Allmendingen auf Grundlage des § 2 Abs. 1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „PV-Park Ranberg“ zur Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik gefasst, der am 28.08.2020 ortsüblich im Mitteilungsblatt Nr. 35 bekannt gemacht wurde.

In der Sitzung vom 24.06.2020 wurde ebenfalls der Vorentwurf verabschiedet und ein Beschluss über die frühzeitige Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gefasst.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.09.2020 bis einschließlich 09.10.2022. Die Bekanntmachung erfolgte im Mitteilungsblatt Nr. 35 am 28.08.2020.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.08.2020 mit Frist bis 09.10.2020.

Die Abwägung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen erfolgte in öffentlicher Sitzung des Gemeinderat Allmendingen am 29.09.2021.

In gleicher Sitzung wurde der Planentwurf gebilligt sowie der Beschluss über die Beteiligung der Bürger gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 08.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Mitteilungsblatt Nr. 43 am 29.10.2021.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 04.11.2021 bis einschließlich 17.12.2021.

Die Behandlung der im Rahmen der förmlichen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen sowie der Satzungsbeschluss wurden durch den Gemeinderat Allmendingen in seiner Sitzung am 23.02.2022 beschlossen.

2 ZIEL DER BEBAUUNGSPLANAUFSTELLUNG

Ziel der Planung ist es, die Entwicklung Erneuerbarer Energien im Stadtgebiet zu fördern. Durch das Vorhaben sollen CO₂-Emissionen in der Stromproduktion vermieden werden und so dem Klimawandel entgegenwirken. Dabei sollen Flächen auf nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) förderfähigen Kulissen entwickelt werden. Die Fläche wurde in der Dimension und Lage so gewählt, dass ein wirtschaftlicher Betrieb möglich sein wird. Nach Aufgabe des Betriebs soll die Anlage rückstandslos zurückgebaut und der ursprüngliche Zustand (landwirtschaftliche Nutzung) wiederhergestellt werden.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches (BauGB) müssen im Rahmen der Bauleitplanung die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landespflege, berücksichtigt werden. Dazu ist eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden (§ 2 Abs. 4 und § 2a BauGB).

Die Ergebnisse dieser Prüfung, insbesondere die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, sind in dem vorliegenden Umweltbericht dargestellt. Die Bearbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Anlage 1 BauGB.

Von der Planung betroffen sind etwa 14,6 ha landwirtschaftliche Fläche.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) liegen innerhalb des Plangebietes keine Schutzgebiete. Jedoch befindet sich das Plangebiet innerhalb des Wasserschutzgebietes „WSG 6 Umenlah“ innerhalb der Zone III und III A.

Unmittelbar angrenzend sowie in der weiteren Umgebung befinden sich einige Schutzgebiete. Nordöstlich grenzt unmittelbar an das Plangebiet ein gesetzlich geschütztes Biotop „Weiher Bühlhäule S Ermelau“. Der Biotopverbund trockener Standort liegt in ca. 550 m südwestlicher Entfernung, der Biotopverbund mittlerer Standort befindet sich ca. 1,2 km südwestlich und der Biotopverbund feuchte Standorte liegt ca. 3,2 km östlich. In ca. 850 m östlicher Richtung verläuft ein Wildtierkorridor. Das Naturschutzgebiet „Umenlah“ liegt in ca. 3,5 km südöstlicher Entfernung und das Landschaftsschutzgebiet „Allmendingen“ ca. 450 m südöstlich. Ein Naturdenkmal „Rapenstein und Schunterhöhle“ befindet sich ca. 380 m südlich. Östlich in ca. 1,6 km Entfernung liegt das FFH-Gebiet „Tiefental und Schmiechtal“ und Das Vogelschutzgebiet „Täler der Mittleren Flächenalb“ befindet sich ca. 2,3 km nordöstlich.

Auswirkungen auf Schutzgebiete sind innerhalb der Fläche und im näheren Umkreis nicht betroffen. Das nördlich angrenzende und geschützte Biotop und räumlich und strukturell ausreichend von den Ackerflächen getrennt, so dass hier keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Durch die extensive Nutzung des Grünlandes und dem Ausbleiben von Düngung und Pestizideinsatz, können sich vielmehr die allgemeinen Bedingungen für das Feuchtbiotop verbessern.

Um den Eingriff auf die Umweltbelange auszugleichen wurden unterschiedliche Maßnahmen ermittelt, welche als Hinweis oder Festsetzungen mit in den Bebauungsplan aufgenommen wurden.

Festsetzungen bezüglich der Biodiversität, dem Boden und der Landschaft sind zum einen, dass die Fläche unterhalb der Solarmodule als extensives mageres Grünland anzulegen und zu entwickeln ist und zum anderen werden im gesamten Plangebiet Bäume und Sträucher gepflanzt. Vor allem im südlichen und westlichen Randbereich soll eine zweireihige Hecke zur Eingrünung der Anlage realisiert werden.

Erschließungsanlagen wie z.B. Wege und Wendeflächen müssen als Schotterstraße mit wasserdurchlässigem Belag errichtet werden. Der Abstand zwischen den Modulunterkanten und dem Boden darf 0,65 m nicht unterschreiten.

Die Eingriffe und erheblichen Beeinträchtigungen, welche durch das Vorhaben einhergehen, werden im Plangebiet vollständig ausgeglichen. Nach Umsetzung der Maßnahmen kann von einer Verbesserung und Aufwertung der betroffenen Schutzgüter ausgegangen werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die im Zeitraum vom 28.08.2020 bis 09.10.2020 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Netze BW GmbH** trägt in ihrer Stellungnahme vom 25.09.2020 keine nennenswerten Belange vor, außer, dass die Zusage für die Netzeinspeisung nicht Bestandteil dieser Stellungnahme ist, sondern separat bei Ihnen mit den entsprechenden Unterlagen über die Anlagen beantragt werden muss. Des Weiteren möchten sie am weiteren Verfahren beteiligt werden. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der **Regionalverband Donau-Iller** verweist in seiner Stellungnahme vom 25.09.2020 darauf, dass eine Stellungnahme bereits am 25.09.2020 eingegangen ist, welche jedoch nicht berücksichtigt werden soll, sondern nur die nachfolgende. Da sich das Plangebiet innerhalb eines geplanten Vorbehaltsgebietes für Erholung (Regionalplanentwurf zum Beteiligungsverfahren, PS B I 6 G (5)) befindet, sollen Lärmemissionen möglichst gering gehalten werden. Weitere Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das **Regierungspräsidium Tübingen, Abteilung 2** verwies in seiner Stellungnahme vom 29.09.2020 darauf, dass der Flächennutzungsplan geändert werden muss.

Im Zusammenhang mit den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes verweist das Regierungspräsidium Tübingen auf die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen. Es wird auf §4 Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW), auf §5 Satz 1 und 2 KSG BW und § 1 Absatz 3 Nummer 4 BNatSchG Bezug genommen. Ebenso wird gebeten, das Kompetenzzentrum Energie (per Mail an: KompetenzzentrumEnergie@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zum Zeitpunkt der frühzeitigen Stellungnahme war eine Betroffenheit der höheren Naturschutzbehörde auszuschließen. Eine erneute Beteiligung im weiteren Verfahren ist vorgesehen. Belange im Rahmen der Landwirtschaft sind ordnungsgemäß zu berücksichtigen. Im vorliegenden Fall können jedoch grundsätzliche Bedenken gegenüber der Umwidmung landwirtschaftlicher Flächen zu PV-Freiflächenanlagen zurückgestellt werden. Lediglich wird zu einer Rückbauverpflichtungserklärung empfohlen und ergänzend dazu, sollen auch die mittels Pflanzgebot festgesetzten Pflanzungen entfernt werden. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Rückbauverpflichtungserklärung ergänzt.

Das **Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart** verwies in seiner Stellungnahme vom 06.10.2020 darauf, dass westlich des Plangebietes zwei Grabhügel an das Plangebiet angrenzen, jedoch auf Maßnahmen verzichtet werden kann. Weiterhin wird Bezug auf die Hinweise der §§ 20 und 27 DSchG genommen, dass bei archäologischen Funden oder Befunden die Denkmalschutzbehörde informiert werden muss. Dieser Hinweis wurde in den Textfestsetzungen ergänzt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau** trägt in der Stellungnahme vom 06.10.2020 keine nennenswerten Belange vor. Es werden einige Hinweise, Anregungen und Bedenken bezüglich der Geotechnik, Boden, Mineralische Rohstoffe, Grundwasser, Bergbau, Geotopschutz sowie Allgemeine Hinweise vorgetragen. Diese Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in den Textfestsetzungen ergänzt.

Das **Landratsamt Alb-Donau-Kreis** spricht in seiner Stellungnahme vom 09.10.2020 unterschiedliche Themengebiete an. In Bezug auf die Landwirtschaft wird darauf verwiesen, dass ein Rückbau nach der Nutzungszeit erfolgen muss. Hierzu sind vertragliche Regelungen zwischen Gemeinde und Vorhabenträger vorgesehen. Weiterhin wird eingebracht, dass ein erhöhtes Risiko besteht, dass umfallende Bäume die Anlage beschädigen können, da die PV-Freiflächenanlage direkt an ein Waldstück angrenzt. Außerdem werden Bäume Schatten auf die Module werfen. Je

nach Einstrahlungswinkel der Sonne (Jahreszeit) können diese Schatten sehr weit reichen. Um den Schattenwurf zu reduzieren, wird die südliche Flanke weiterhin einen Abstand von 30 m haben. Bezüglich des Naturschutzes kann von dem Landratsamt keine Stellungnahme getroffen werden, solange kein Umweltbericht vorliegt. Es wurde vorgebracht, dass die im Plan dargestellte Eingrünung im nordwestlichen Teil keinesfalls ausreichend ist. Diesbezüglich werden konkrete Maßnahmen im Rahmen der Umweltprüfung ermittelt. Die Stellungnahmen bezüglich des Boden- und Grundwasserschutzes, der Landwirtschaft, den Kompensationsmaßnahmen, dem Naturschutz sowie dem Rückbau der baulichen Anlagen werden zur Kenntnis genommen. Ein weiterer Hinweis seitens des Landratsamtes war der noch nicht abgeschlossene Flächennutzungsplan, welcher jedoch zum derzeitigen Zeitpunkt rechtskräftig ist.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, die im Zeitraum vom 07.09.2020 bis 09.10.2020 stattfand, wurden keine Anregungen vorgetragen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die vom 04.11.2020 bis 17.12.2020 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und wie folgt berücksichtigt.

Das **Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoff und Bergbau** trägt in der Stellungnahme vom 23.11.2021 keine nennenswerten weiteren Belange gegenüber der ersten Stellungnahme vor.

Die **Stadt Schelklingen** äußerte sich in ihrer Stellungnahme vom 01.12.2021 dahingehend, dass die Zuleitung / Trasse zum PV-Park Ranberg mit der Stadt Schelklingen abzustimmen ist. Eine Abstimmung wurde zu diesem Zeitpunkt bereits angestoßen.

Das **Regierungspräsidium Tübingen** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 14.12.2021 dahingehend, dass das entsprechende FNP-Änderungsverfahren zum Abschluss gekommen ist und keine weiteren Anregungen oder Bedenken bezüglich der Belange der Raumordnung vorgebracht werden. Im Zusammenhang mit den Belangen der erneuerbaren Energien und des Klimaschutzes verweist das Regierungspräsidium Tübingen auf die internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen, wie in der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung vom 29.09.2020. Bezüglich der Belange des Naturschutzes wird darauf hingewiesen, dass die von der höheren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange weiterhin nicht betroffen sind. Die Inbezugnahme des circa 100km entfernten und im Regierungsbezirk Freiburg liegenden Naturschutzgebiet „Bruckried“ im Umweltbericht ist jedoch nicht nachvollziehbar. Das Regierungspräsidium geht von einem Übertragungsfehler aus. Diese Stellungnahme wurde zur Kenntnis genommen und darauf hingewiesen, dass es sich um einen Übertragungsfehler handelt, der redaktionell korrigiert wird.

Der **Ortsvorstand Weilersteußlingen** äußerte sich in seiner Stellungnahme vom 16.12.2021 dahingehend, dass im Bereich der Nord und Ostseite der Anlage in Teilbereichen eine Bepflanzung mit Baum und Strauchhecke als Sichtschutz geplant ist und auch so gewollt. Der geplante Grenzabstand zum Zaun ist mit 5,00 m beschrieben. Damit die Abstandsvorgaben vom Nachbarrechtsgesetz BW § 16 eingehalten werden können, ist jedoch bei den geplanten Gehölzen ein Grenzabstand zum Baum von 8,00 m erforderlich. In Fällen, bei denen der Abstand von 8,00 m nicht eingehalten werden kann, können auch Arten aus der Pflanzenliste an entsprechende Stelle gepflanzt werden, die mit einem Abstand von 4,00 m dennoch dem Nachbarschutzgesetz nicht entgegenstehen. Folglich wird an der Planung festgehalten.

Das **Landratsamt Alb-Donau-Kreis** äußert sich in seiner Stellungnahme vom 17.12.2021 dahingehend, dass bezüglich des Brandschutzes drauf hinzuweisen ist, dass die Zufahrt von der öffentlichen Verkehrsfläche zum Gelände und die Wege innerhalb der Anlage gem. VwV Feuerwehrflächen von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von 16 Tonnen befahren werden können. Für das Gelände ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen und bei der Feuerwehr sowie in der Leitstelle soll eine Telefonnummer und Adresse der Verantwortlichen hinterlegt werden.

Die Stellungnahme hinsichtlich des Forstes beinhaltet ähnliche Anmerkungen aus der Stellungnahme der frühzeitigen Beteiligung. Diesbezüglich wurde eine Haftungsverzichterklärung den betroffenen Waldeigentümern vorgelegt und die geringfügige Beschattung durch benachbarte, bewaldete Gebiete durch den Vorhabenträger in Kauf genommen. Der Hinweis darauf, dass Kabel seitlich im Weg mit einer Überdeckung von mind. 90 cm zu verlegen sind, wird dem Bebauungsplan hinzugefügt und ein Gestattungsvertrag, falls Waldwege im Rahmen der Bauarbeiten genutzt werden sollen, ist vorgesehen. Die vorgebrachten Stellungnahmen bezüglich Landwirtschaft, Kompensationsmaßnahmen, Rückbau der baulichen Anlage, Boden- und Grundwasserschutz sowie der Flurneuordnung werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis auf den Rückbau der baulichen Anlagen in den ursprünglichen Zustand wurde dem Bebauungsplan beigefügt. Bezüglich der Übergabestation, dass diese so nah wie möglich an die B492 und möglichst weit nach Süden hin gebaut werden soll sowie der vorgeschriebenen grauen Färbung wurde der Vorhabenträger informiert. Entlang der geplanten Trasse müssen die Hecken bis zum 1. März zurückgeschnitten werden, andernfalls wird eine biologische Baubegleitung erforderlich sein. Dies wurde als Hinweis mit in den Bebauungsplan aufgenommen.

Das **Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Naturschutz** trägt in seiner Stellungnahme vom 27.01.2022 keine nennenswert weiteren Belange gegenüber der Stellungnahme vor. Lediglich sollen folgende Nebenbestimmungen beachtet werden: Alle Vermeidungs-, Ersatz- und Kompensationsmaßnahmen müssen wie im Umweltbericht beschrieben ausgeführt werden. Die vorgesehene Eingrünung durch Gehölze entlang der angrenzenden Wege, muss so erfolgen, dass die Gehölze außerhalb des Zauns gepflanzt werden. Die Hinweise werden dem Bebauungsplan beigefügt.

Im Rahmen der Offenlage, die im Zeitraum vom 04.11.2020 bis 17.12.2020 stattfand, wurden keine Stellungnahmen von der Öffentlichkeit vorgetragen.

5 ERGEBNIS DER PRÜFUNG VON IN BETRACHT KOMMENDEN ANDERWEITIGEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Die Fläche wurde bereits vorab im Rahmen der Flächennutzungsplanung im Zuge ihrer Eignung geprüft, sodass andere Planungsalternativen für den Bebauungsplan nicht geprüft wurden.